



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Land Oberösterreich – Meldeverpflichtung gemäß
Parteiengesetz 2012

III–89 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2018/10

Reihe OBERÖSTERREICH 2018/1



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz und dem oberösterreichischen Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Februar 2018

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
Kurzfassung	3
Kenndaten	6
Prüfungsablauf und –gegenstand	6
Erfüllung der Meldepflichten	8
Gesamtsumme der gemeldeten Rechtsgeschäfte	8
Organisation der Meldeabläufe	11
Zeitliche Zuordnung der Rechtsgeschäfte	12
Buchungskreise	16
Saldierung	17
Sonstige Erfassungskriterien	18
Identifikation der Beteiligungsunternehmen	19
Nichtmeldung von Beteiligungsunternehmen	22
Schlussempfehlungen	23

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
Co	Compagnie
EUR	Euro
FAQ	Frequently Asked Questions
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
KG	Kommanditgesellschaft
leg. cit.	legis citatae
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
Nr.	Nummer
ÖVP	Österreichische Volkspartei
PartG	Parteiengesetz 2012, BGBL. I Nr. 56/2012 i.d.g.F.
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
TZ	Textzahl(en)
UID	Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich

Bundeskanzleramt

Land Oberösterreich

Land Oberösterreich – Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012

Kurzfassung

Der RH überprüfte von November bis Dezember 2016 die Meldeverpflichtungen gemäß Parteiengesetz 2012 beim Land Oberösterreich. Ziel der Gebarungsüberprüfung war es zu beurteilen, ob die vom Land Oberösterreich für die Jahre 2013 und 2014 an den RH übermittelten Meldungen über die mit den Beteiligungsunternehmen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte vollständig und richtig waren; zusätzlich überprüfte der RH allfällige Schwachstellen bei der Ablauforganisation und der Erfüllung der Meldepflicht. **(TZ 1)**

Hintergrund für die Überprüfung war der Umstand, dass das Parteiengesetz dem RH im Rahmen seiner Sonderaufgabe keine Prüfungsrechte einräumt. Es sieht lediglich vor, dass der RH seine Befragungsergebnisse zu Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen der politischen Parteien auf seiner Website veröffentlicht. **(TZ 1)**

Das Parteiengesetz enthält keine Definition für „im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts abgeschlossene Rechtsgeschäfte“. Den Meldeverpflichteten standen somit Interpretationsmöglichkeiten offen. Mangels einer gesetzlichen Regelung war es grundsätzlich möglich, dass Rechtsgeschäfte zum Teil nicht oder doppelt erfasst waren und abgegebene Meldungen, insbesondere von unterschiedlichen Meldeverpflichteten, hinsichtlich der zeitlichen Zuordnung der Rechtsgeschäfte nicht vergleichbar waren. Das Land Oberösterreich legte keine Kriterien fest, nach denen die Landesbuchhaltung alle meldungspflichtigen Rechtsgeschäfte über die konkreten sowie alle künftigen Berichtszeiträume zu erheben hatte. **(TZ 3)**

Das Land Oberösterreich meldete dem RH Rechtsgeschäfte von insgesamt 1.451.081,11 EUR (2013) und 1.287.682,66 EUR (2014). Nach den Erhebungen des RH meldete es für 2013 Rechtsgeschäfte von 180.858,94 EUR (Differenz rd. 12,46 %) und für 2014 von 365.685,23 EUR (Differenz rd. 28,40 %) zu wenig. (TZ 2)

Wesentliche Gründe für die Abweichungen waren:

- Für die zeitliche Zuordnung der Rechtsgeschäfte zu einem Berichtszeitraum wandte das Land Oberösterreich zwischen den einzelnen Berichtszeiträumen unterschiedliche Abgrenzungskriterien an, womit die Zuordnung uneinheitlich war. Aber auch im Berichtszeitraum 2013 erhob es für zwei Beteiligungsunternehmen die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte nach einem anderen Abgrenzungskriterium als für alle anderen Beteiligungsunternehmen. Bei durchgehender Anwendung einheitlicher Abgrenzungskriterien wären für 2013 und 2014 insgesamt Rechtsgeschäfte in der Höhe von 40.382,32 EUR zusätzlich zu melden gewesen. (TZ 4)
- Das Land Oberösterreich meldete nur die in seinem zentralen Buchungskreis „LAND“ verbuchten Rechtsgeschäfte. Es berücksichtigte nicht die Buchungskreise für 15 Bezirkshauptmannschaften und sieben Wirtschaftsbetriebe, für die insgesamt Rechtsgeschäfte in der Höhe von 17.342,00 EUR zusätzlich zu melden gewesen wären. (TZ 5)
- Das Land Oberösterreich saldierte anlässlich der Meldung für 2013 bei einem Beteiligungsunternehmen Kreditoren- und Debitorenbuchungsgeschäfte. Eine Saldierung widersprach der Meldeverpflichtung des Parteiengesetzes, so dass das Land Oberösterreich einen um 63.734,64 EUR höheren Gesamtbetrag hätte melden müssen. (TZ 6)
- Das Land Oberösterreich berücksichtigte bei seiner Datenerhebung die für den öffentlichen Sektor eingerichtete Nebenbuchhaltung nicht, wodurch insgesamt Rechtsgeschäfte von 92.167,56 EUR nicht gemeldet wurden. Zudem waren bei einzelnen Beteiligungsunternehmen die Debitorenrechtsgeschäfte nicht in der Meldung erfasst, wodurch Rechtsgeschäfte von 26.475,41 EUR zusätzlich zu melden gewesen wären. (TZ 7)
- Die Bestimmungen des Parteiengesetzes enthalten keine Vorgaben, nach welchen Kriterien die Beteiligungsunternehmen zu identifizieren sind. Das Land Oberösterreich zog zur Identifikation die Firmenbezeichnung heran, was bei drei Beteiligungsunternehmen zu unkorrekten Ergebnissen führte. Es wurden Rechtsgeschäfte in der Höhe von insgesamt 10.181,14 EUR zu viel und in der Höhe von insgesamt 156.918,60 EUR zu wenig gemeldet. (TZ 8)

- Für den Berichtszeitraum der Rechenschaftsberichte 2014 übermittelte das Land Oberösterreich dem RH für drei Beteiligungsunternehmen keine Meldungen, obwohl Rechtsgeschäfte in der Höhe von insgesamt 158.630,41 EUR abgeschlossen worden waren und zu melden gewesen wären. (TZ 9)

Der RH empfahl dem Land Oberösterreich,

- Kriterien festzulegen, die eine vollständige, lückenlose, korrekte und auch über mehrere Perioden konsistente Meldung nach dem Parteiengesetz gewährleisten sowie
- durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass alle für die konkrete Datenerhebung sowie zur Meldung an den RH zuständigen Organisationseinheiten über sämtliche erforderliche Informationen verfügen. (TZ 10)

Dem Bundeskanzleramt empfahl der RH, eine Regierungsvorlage auszuarbeiten,

- die eine Präzisierung des Parteiengesetzes hinsichtlich des unbestimmten Gesetzesbegriffs „im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts abgeschlossene Rechtsgeschäfte“ vornimmt sowie
- ein eindeutiges Identifikationsmerkmal im Rechenschaftsbericht bei dessen Bekanntgabe an den RH verpflichtend vorsieht. (TZ 10)

Kenndaten

Land Oberösterreich – Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012	
Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), BGBl. I Nr. 56/2012
bekanntgebener Gesamtbetrag von abgeschlossenen Rechtsgeschäften zwischen dem Land Oberösterreich und Beteiligungsunternehmen in den Berichtszeiträumen des Rechenschaftsberichts 2013 und des Rechenschaftsberichts 2014	

Bezeichnung des Beteiligungsunternehmens	Partei	2013	2014
in EUR			
„agensketterl“ Druckerei GmbH	ÖVP	1.889,93	–
„AGRO“ Werbung GmbH	ÖVP	103.439,36	114.950,51
Amedia GmbH	ÖVP	102,33	82,80
CITY MEDIA Zeitschriften GesmbH	ÖVP	151.448,22	157.971,24
Freizeit GmbH der OÖ Kinderfreunde	SPÖ	365.987,64	318.280,26
Grenzlandcamp Kinder- & Familienfreizeitzentrum Klaffer Gemeinnützige Ges.m.b.H.	SPÖ	766,50	–
GUTENBERG–WERBERING Gesellschaft m.b.H.	SPÖ	102.420,83	–
Haberkorn Kalender GmbH	ÖVP	4.968,96	5.212,18
KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder Gemeinnützige GmbH	SPÖ	15.169,50	–
Life Radio GmbH & Co KG	ÖVP	260.251,32	210.584,10
Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH	ÖVP	420.374,06	473.735,68
Österreichischer Agrarverlag Druck und Verlags Gesellschaft m.b.H. Nfg. KG	ÖVP	4.369,66	3.868,54
VERLAG GESUNDHEIT GESELLSCHAFT M.B.H.	ÖVP	66,30	66,30
Verlag Jungbrunnen GmbH	SPÖ	19.826,50	2.931,05
Summe gemäß Meldungen des Landes Oberösterreich	2013: 14 Beteiligungsunternehmen 2014: 10 Beteiligungsunternehmen	1.451.081,11	1.287.682,66

Quellen: Land Oberösterreich; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

- (1) Der RH überprüfte von November bis Dezember 2016 das Land Oberösterreich hinsichtlich seiner Meldeverpflichtungen gemäß § 5 Abs. 6 Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 i.d.g.F. (**PartG**).

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung

- der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen sowie
- allfälliger Schwachstellen bei der Ablauforganisation und bei der Erfüllung der Meldepflicht.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Rechenschaftsberichtsjahre 2013 und 2014.

(2) Aufgrund des PartG hat jede politische Partei bzw. wahlwerbende Gruppe dem RH jährlich einen testierten Rechenschaftsbericht zu übermitteln. Dieser muss gemäß § 5 Abs. 6 PartG eine Liste der sogenannten Beteiligungsunternehmen enthalten. Für das Rechenschaftsberichts Jahr 2013 meldeten politische Parteien dem RH insgesamt 114 Beteiligungsunternehmen und für das Rechenschaftsberichts Jahr 2014 insgesamt 100 Beteiligungsunternehmen.¹

(3) Beteiligungsunternehmen der politischen Parteien (in weiterer Folge: Beteiligungsunternehmen) sind Unternehmen, an denen

- die politische Partei und/oder
- eine ihr nahestehende Organisation und/oder
- eine Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt,

mindestens 5 % direkte Anteile oder 10 % indirekte Anteile oder Stimmrechte hält.

(4) Der RH hat im Rahmen seiner Sonderaufgaben nach dem PartG diese ihm bekannt gegebenen Beteiligungsunternehmen allen seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern (rd. 6.000) mitzuteilen und diese aufzufordern, ihm binnen eines Monats die Gesamtbeträge der zwischen ihnen und den Beteiligungsunternehmen der politischen Parteien im Berichtszeitraum abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bekannt zu geben. Die Ergebnisse dieser Befragung veröffentlicht der RH gemäß § 10 Abs. 3 PartG gemeinsam mit den jeweiligen Rechenschaftsberichten der politischen Parteien auf seiner Website. Dem RH entstanden im Zusammenhang mit den Erhebungen und Auswertungen für die zwei Berichtszeiträume 2013 und 2014 Kosten in der Höhe von rd. 600.000 EUR (siehe [TZ 4](#)).

¹ Dies betraf nur politische Parteien, die dem RH einen Rechenschaftsbericht für das betreffende Rechenschaftsjahr übermittelt hatten.

(5) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Transparenz hinsichtlich der Finanzierung aller politischen Parteien in Österreich zu erhöhen. Dabei sollen auch die geschäftlichen Tätigkeiten von Beteiligungsunternehmen der politischen Parteien mit der „öffentlichen Hand“ bzw. unter deren Einfluss stehenden Unternehmen transparent gemacht werden. Die Zuständigkeit für das PartG liegt beim Bundeskanzleramt, welches auch im Jahr 2012 die Regierungsvorlage vorbereitet hatte.

(6) Für die Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen nach § 5 Abs. 6 leg. cit. räumt das PartG dem RH im Rahmen seiner Sonderaufgabe keine Prüfungsrechte ein, sondern sieht lediglich die Veröffentlichung seiner Befragungsergebnisse zu Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen der politischen Parteien auf seiner Website vor. Im Bericht des RH Reihe Bund 2015/10 stellte der RH die ihm übertragenen Aufgaben sowie die damit verbundenen Vollzugsprobleme dar.

(7) Zu dem im Juni 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Bundeskanzleramt im Juni 2017 und das Land Oberösterreich im August 2017 Stellung. Der RH übermittelte seine Gegenäußerung an das Bundeskanzleramt im Jänner 2018. Eine Gegenäußerung an das Land Oberösterreich war nicht erforderlich.

Erfüllung der Meldepflichten

Gesamtsumme der gemeldeten Rechtsgeschäfte

2.1

(1) Im Rahmen der Befragungen des RH nach § 5 Abs. 6 PartG meldete das Land Oberösterreich für das Rechenschaftsberichtsyear 2013 Rechtsgeschäfte mit insgesamt 14 Beteiligungsunternehmen im Gesamtbetrag von 1.451.081,11 EUR. Für das Rechenschaftsberichtsyear 2014 gab das Land Oberösterreich Rechtsgeschäfte mit insgesamt zehn Beteiligungsunternehmen im Gesamtbetrag von 1.287.682,66 EUR bekannt.

(2) Der RH überprüfte die Rechtsgeschäfte mit den bekannt gegebenen Beteiligungsunternehmen anhand der Buchhaltungsunterlagen des Landes Oberösterreich. Dabei stellte der RH fest, dass für das Rechenschaftsyear 2013 Rechtsgeschäfte in der Höhe von 1.631.940,05 EUR und für das Rechenschaftsyear 2014 Rechtsgeschäfte in der Höhe von 1.653.367,89 EUR zu melden gewesen wären.²

² bei Anwendung der im Rahmen der Gebarungüberprüfung des RH von der Landesbuchhaltung für die Durchführung neuerlicher Auswertungen festgelegten einheitlichen kongruenten Kriterien (TZ 4)

Bericht des Rechnungshofes

Land Oberösterreich – Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012



Vom RH festgestellte Gesamtbeträge von abgeschlossenen Rechtsgeschäften zwischen dem Land Oberösterreich und Beteiligungsunternehmen im Berichtszeitraum der Rechenschaftsberichte 2013 und 2014				
Bezeichnung der Beteiligungsunternehmen	2013		2014	
	Betrag vom RH festgestellt	Differenz zur Meldung	Betrag vom RH festgestellt	Differenz zur Meldung
in EUR				
„agensketterl“ Druckerei GmbH	2.964,30	1.074,37	–	–
„AGRO“ Werbung GmbH	111.321,36	7.882,00	114.468,59	-481,92
Amedia GmbH	102,33	–	82,80	–
CITY MEDIA Zeitschriften GesmbH	151.448,22	–	157.971,24	–
Freizeit GmbH der OÖ Kinderfreunde	365.987,64	–	318.570,26	290,00
Grenzlandcamp Kinder- & Familienfreizeit-zentrum Klaffer Gemeinnützige Ges.m.b.H.	766,50	–	47.583,00	47.583,00
GUTENBERG–WERBERING Gesellschaft m.b.H.	237.415,39	134.994,56	199.586,69	199.586,69
Haberkorn Kalender GmbH	–	-4.968,96	–	-5.212,18
KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder Gemeinnützige GmbH	15.169,50	–	2.946,24	2.946,24
Life Radio GmbH & Co KG	264.440,32	4.189,00	270.933,68	60.349,58
Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH	453.685,35	33.311,29	529.573,40	55.837,72
Österreichischer Agrarverlag Druck und Verlags Gesellschaft m.b.H. Nfg. KG	8.746,34	4.376,68	8.067,14	4.198,60
VERLAG GESUNDHEIT GESELLSCHAFT M.B.H.	66,30	–	66,30	–
Verlag Jungbrunnen GmbH	19.826,50	–	3.518,55	587,50
Summe	1.631.940,05	180.858,94	1.653.367,89	365.685,23

Quellen: RH; Land Oberösterreich

Die Differenz der zu meldenden Gesamtsumme betrug für das

- Rechenschaftsjahr 2013: 180.858,94 EUR; das entsprach rd. 12,46 % der vom Land Oberösterreich gemeldeten Gesamtsumme.
- Rechenschaftsjahr 2014: 365.685,23 EUR; das entsprach rd. 28,40 % der vom Land Oberösterreich gemeldeten Gesamtsumme.

Wesentliche Gründe für Abweichungen waren:

- Im Buchhaltungssystem erfasste Geschäftspartner wurden fehlerhaft als bzw. nicht als Beteiligungsunternehmen identifiziert oder nicht dem RH gemeldet; dadurch blieben Rechtsgeschäfte im Ausmaß von 315.549,01 EUR außer Betracht und Rechtsgeschäfte in der Höhe von 10.181,14 EUR wurden zu viel gemeldet (**TZ 8, TZ 9**).

- Buchungssätze wurden hinsichtlich ihrer Herkunftsart unvollständig (insbesondere Debitorenposten) oder zur Gänze nicht (Nebenbücher³ zur Hauptbuchhaltung) erfasst; dadurch entstand in den beiden betrachteten Jahren⁴ eine Differenz von 119.717,34 EUR, die dem RH zu melden gewesen wäre (TZ 7).
- Debitoren und Kreditorenbuchungssätze wurden saldiert; dadurch wurden Rechtsgeschäfte in der Höhe von 63.734,64 EUR nicht gemeldet (TZ 6).
- Im PartG fehlt eine klare Definition für ein „abgeschlossenes Rechtsgeschäft“. Das Land Oberösterreich erfasste Rechtsgeschäfte sowohl innerhalb eines Berichtszeitraums eines Rechenschaftsberichts als auch für die einzelnen Berichtszeiträume der Rechenschaftsberichte der Jahre 2013 und 2014 zueinander nach unterschiedlichen Kriterien. Bei durchgehender Anwendung einheitlicher Kriterien⁵ für die Erfassung der „abgeschlossenen Rechtsgeschäfte“ wären für die Berichtszeiträume der Rechenschaftsberichte 2013 und 2014 insgesamt Rechtsgeschäfte in der Höhe von 47.250,23 EUR zu berücksichtigen und Rechtsgeschäfte in der Höhe von 6.867,91 EUR außer Betracht zu lassen gewesen (TZ 4).
- Die Erhebungen beschränkten sich auf den zentralen Buchungskreis „LAND“; andere relevante Buchungskreise, insbesondere für Bezirkshauptmannschaften, Pflegeheime sowie Kinder- und Jugendheime, wurden nicht erfasst; dadurch blieben Rechtsgeschäfte in Höhe von 17.342,00 EUR außer Betracht (TZ 5).

2.2

Der RH stellte kritisch fest, dass bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Meldeverpflichtungen nach § 5 Abs. 6 PartG das Land Oberösterreich für den Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts 2013 Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen in der Höhe von 180.858,94 EUR und für den Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts 2014 Rechtsgeschäfte in der Höhe von 365.685,23 EUR dem RH zusätzlich bekannt zu geben hatte. Das entsprach rd. 12,46 % der für den Berichtszeitraum 2013 bzw. rd. 28,40 % der für den Berichtszeitraum 2014 gemeldeten Gesamtsumme.

Der RH hielt zum wiederholten Male fest, dass im Hinblick auf die vom PartG intendierte Transparenz der Parteienfinanzierung die Bestimmungen des PartG betreffend die Ermittlung des jährlich zu meldenden Gesamtbetrags der Rechtsgeschäfte mit den Beteiligungsunternehmen einer Präzisierung bedurften (TZ 4, TZ 8).

³ Es bestand zur Kontokorrentverrechnung ein Nebenbuch für Public Sector Collection and Disbursement (PSCD).

⁴ Berichtszeiträume 2013 und 2014

⁵ Diese legte das Land Oberösterreich im Rahmen der Gebarungsüberprüfung fest.

Organisation der Meldeabläufe

3.1

(1) Der RH informierte mit einer Aussendung Ende August 2014 alle seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger über die auf sie zukommenden Aufgaben gemäß PartG, damit diese, insbesondere aufgrund der gesetzlichen Meldefrist von einem Monat, frühzeitig entsprechende organisatorische Regelungen treffen konnten.

(2) Der RH forderte das Land Oberösterreich zur Meldung von Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen für die Jahre 2013 und 2014 auf. Er richtete seine Informationen und Aufforderungen an die allgemeine E-Mail-Adresse des Landes Oberösterreich.

(3) Die Aufforderungen des RH wurden im Amt der Oberösterreichischen Landesregierung über die Kanzlei und die Direktion Präsidium an die zuständige Direktion Finanzen geleitet. Der Direktion Finanzen oblag die Übermittlung der Daten an den RH über die vom RH eingerichtete elektronische Plattform. Die Direktion Finanzen übermittelte die Liste der Beteiligungsunternehmen der ihm angegliederten Landesbuchhaltung und wies diese an, die Gesamtbeträge der Rechtsgeschäfte zu erheben und der Direktion Finanzen bekannt zu geben.

(4) Das PartG enthält keine Definition für „im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts abgeschlossene Rechtsgeschäfte“. Auch das Land Oberösterreich, insbesondere die Direktion Finanzen, legte keine Kriterien fest, nach denen alle meldungspflichtigen Rechtsgeschäfte für den konkreten sowie alle künftigen Berichtszeiträume von der Landesbuchhaltung zu erheben waren. Die Direktion Finanzen leitete der Landesbuchhaltung auch keine vom RH auf seiner Plattform zur Verfügung gestellten Informationen weiter (z.B. FAQ – Gebot der Nichtsaldierung von Kreditoren- und Debitorenbuchungsgeschäften). Die Landesbuchhaltung wies mit der Zuleitung der Gesamtbeträge die Direktion Finanzen darauf hin, dass die Datenerhebung sich auf den zentralen Buchungskreis „LAND“ beschränkte und „andere Organisationseinheiten des Landes Oberösterreich sowie landesnahe Einrichtungen“ nicht erfasst wurden.

3.2

Der RH wies kritisch darauf hin, dass weder dem PartG eine Definition für ein „abgeschlossenes Rechtsgeschäft“ zu entnehmen ist noch das Land Oberösterreich Kriterien für die Erhebung der Meldedaten festlegte, etwa über einzubeziehende Organisationseinheiten, Wirtschaftseinrichtungen oder Merkmale zur Identifikation von Geschäftspartnern als Beteiligungsunternehmen (siehe [TZ 5](#), [TZ 6](#), [TZ 7](#), [TZ 8](#)).

Der RH empfahl dem Land Oberösterreich Kriterien festzulegen, die eine vollständige, lückenlose, korrekte und auch über mehrere Perioden konsistente Meldung nach dem PartG gewährleisten (**TZ 4, TZ 5, TZ 6, TZ 7, TZ 8**).

Er empfahl weiters, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass alle für die konkrete Datenerhebung sowie zur Meldung an den RH zuständigen Organisationseinheiten über sämtliche diesbezüglich erforderlichen Informationen verfügen.

3.3 Das Land Oberösterreich führte in seiner Stellungnahme aus, dass der überwiegende Teil der aufgezeigten Mängel im Wesentlichen durch die unbestimmten Formulierungen im § 5 Abs. 6 PartG („im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts abgeschlossene Rechtsgeschäfte“) entstanden seien.

Es seien organisatorische Maßnahmen getroffen worden, die einen standardisierten Ablauf der periodisch durchzuführenden Meldungen sicherstellen. Insbesondere werde die Abwicklung der Meldungen nunmehr direkt von der Landesbuchhaltung durchgeführt und es seien eindeutige Abfragekriterien festgelegt sowie neue „standardisierte Auswertungsroutinen“ definiert worden.

Zeitliche Zuordnung der Rechtsgeschäfte

4.1 (1) Gemäß § 5 Abs. 6 PartG hat das Land Oberösterreich die zwischen ihm und den Beteiligungsunternehmen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bekannt zu geben. Das PartG enthält keine Definition für „im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts abgeschlossene Rechtsgeschäfte“. Das Land Oberösterreich legte keine Kriterien für die Datenerhebung fest. Die Landesbuchhaltung erachtete den Zeitpunkt des Verfügungsgeschäftes für maßgeblich. Für den Berichtszeitraum der Rechenschaftsberichte 2013 zog sie grundsätzlich das Ausgleichsdatum und somit den Zahlungszeitpunkt heran. Bei zwei Beteiligungsunternehmen^{6,7} erfolgte die Datenerhebung anhand des Buchungsdatums der Rechnungsbelege, somit mit Rechnungslegungszeitpunkt. Für den Berichtszeitraum der Rechenschaftsberichte 2014 verwendete die Landesbuchhaltung ebenfalls das Buchungsdatum der Rechnungsbelege. Die Daten erhoben unterschiedliche Bedienstete der Landesbuchhaltung.

⁶ Diese Unternehmen waren Gegenstand einer Nacherhebung, die der RH durchführen musste, weil die politischen Parteien nachträglich ihre Rechenschaftsberichte korrigieren mussten.

⁷ GUTENBERG–WERBERING Gesellschaft m.b.H; KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder Gemeinnützige GmbH

(2) Die Anwendung unterschiedlicher Abgrenzungskriterien hatte eine uneinheitliche Zuordnung der Rechtsgeschäfte zu den einzelnen Berichtszeiträumen zur Folge. Es bestand die Möglichkeit, dass Rechtsgeschäfte überhaupt nicht oder doppelt erfasst wurden.

(3) Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung des RH legte die Landesbuchhaltung für die Durchführung neuerlicher Auswertungen einheitliche kongruente Kriterien fest, nach denen alle Rechtsgeschäfte in allen Berichtszeiträumen zu erfassen waren. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Meldungen sowohl innerhalb eines Berichtszeitraums als auch über mehrere Berichtszeiträume konsistent erhoben wurden und zwischen den einzelnen Berichtszeiträumen keine lückenhaften oder doppelten Erfassungen von Rechtsgeschäften erfolgten.

(4) Bei durchgehender Anwendung dieser Abgrenzungskriterien waren für die Berichtszeiträume der Rechenschaftsberichte 2013 und 2014 insgesamt Rechtsgeschäfte in der Höhe von 40.382,32 EUR zusätzlich zu melden gewesen. Davon waren Rechtsgeschäfte in der Höhe von 47.250,23 EUR zu wenig und in der Höhe von 6.867,91 EUR zu viel gemeldet worden.

4.2

(1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass eine Definition für ein „im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts abgeschlossenes Rechtsgeschäft“ weder dem PartG noch den Gesetzesmaterialien zu entnehmen ist, wodurch den Meldeverpflichteten Interpretationsmöglichkeiten offenstanden. So blieb es der Beurteilung des Meldeverpflichteten überlassen, ob er bspw. den Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäfts oder des Verfügungsgeschäfts und dabei wieder jenen der Leistungserbringung oder der Zahlung in die dem RH für einen Berichtszeitraum zu meldende Gesamtsumme aufzunehmen hatte. Das Fehlen einer klaren und eindeutigen Definition eröffnete zudem die Möglichkeit, dass die Meldeverpflichteten unterschiedliche Abgrenzungskriterien für Rechtsgeschäfte

- in einzelnen Fällen,
- einzelner Beteiligungsunternehmen innerhalb eines Berichtszeitraums sowie
- einzelner ganzer Berichtszeiträume

anwenden konnten.

Der RH empfahl dem Land Oberösterreich mangels klarer gesetzlicher Vorgaben im Rahmen der empfohlenen Festlegung der Abfrage–Kriterien (siehe auch **TZ 3**), einheitliche Parameter für die Erhebung der in einem Berichtszeitraum abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zu bestimmen, insbesondere für eine eindeutige und gleichbleibende Zuordnung der Rechtsgeschäfte zu einem Berichtszeitraum, sowie durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass diese innerhalb eines Berichtszeitraums sowie für alle künftigen Berichtszeiträume kongruent zur Anwendung kommen.

(2) Der RH hielt fest, dass das Land Oberösterreich (wie auch andere Meldeverpflichtete, siehe z.B. Bericht des RH „BMB – Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012“, Reihe Bund 2016/23) sowohl innerhalb eines Berichtszeitraums als auch zwischen mehreren Berichtszeiträumen unterschiedliche Kriterien für die Erfassung der zu meldenden Rechtsgeschäfte anwandte. Dies führte dazu, dass die Meldungen Rechtsgeschäfte zum Teil nicht oder doppelt erfassten und abgegebene Meldungen, insbesondere von unterschiedlichen Meldeverpflichteten, hinsichtlich der zeitlichen Zuordnung der Rechtsgeschäfte nicht vergleichbar waren.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt zum wiederholten Male, im Sinne der vom Gesetz intendierten Steigerung der Transparenz sowie im Sinne einer lückenlosen, korrekten und konsistenten Meldung der Rechtsgeschäfte eine Regierungsvorlage zur Präzisierung des PartG hinsichtlich des unbestimmten Gesetzesbegriffs „im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts abgeschlossene Rechtsgeschäfte“ auszuarbeiten.

(3) Der RH kritisierte, dass angesichts der deutlich eingeschränkten Validität der abgegebenen Meldungen der mit der Datenerhebung sowohl beim RH als auch bei den rd. 6.000 Meldeverpflichteten verursachte finanzielle Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der vom Gesetzgeber angestrebten Erhöhung der Transparenz stand⁸ (siehe **TZ 1**). Er hielt dazu fest, dass das PartG keine Sanktionen bei Nichtmeldung oder bei unrichtigen Angaben des Gesamtbetrags vorsieht.

4.3

(1) Das Land Oberösterreich führte auch dazu in seiner Stellungnahme aus, dass der überwiegende Teil der aufgezeigten Mängel im Wesentlichen durch die unbestimmten Formulierungen im § 5 Abs. 6 PartG („im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts abgeschlossene Rechtsgeschäfte“) entstanden sei.

Es seien organisatorische Maßnahmen getroffen worden, die einen standardisierten Ablauf der periodisch durchzuführenden Meldungen sicherstellen. Insbesondere seien eindeutige Abfragekriterien festgelegt und neue „standardisierte Aus-

⁸ Allein dem RH entstanden im Zusammenhang mit den Erhebungen und Auswertungen für die zwei Berichtszeiträume 2013 und 2014 Kosten in der Höhe von rd. 600.000 EUR.

wertungsroutinen“ definiert worden. Diese würden unter anderem eine Erhebung der Daten nach „IST-Daten“⁹ mit bestimmten zahlungsrelevanten Belegarten festlegen.

(2) Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es keiner näheren Definition bedürfe, um den Bedeutungsinhalt des Begriffs „abgeschlossenes Rechtsgeschäft“ zu bestimmen. Nach Auffassung des Bundeskanzleramts würden die Termini „Gesamtbetrag“ und „im Berichtszeitraum abgeschlossene Rechtsgeschäfte“ in § 5 Abs. 6 PartG nur die Auslegung zulassen, dass auf das Datum des Verpflichtungsgeschäfts abzustellen und dessen „Gesamtbetrag“ anzugeben sei.

4.4

Der RH entgegnete dem Bundeskanzleramt, dass er die nicht näher begründete Auffassung des Bundeskanzleramts nicht teilen kann. Sowohl die Erfahrungen im Rahmen der Wahrnehmung der Sonderaufgabe gemäß PartG (Abfrage der Rechtsgeschäfte gemäß § 5 Abs. 6 PartG) als auch die vom RH durchgeführten Überprüfungen (siehe auch Berichte des RH „BMB–Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012“, Reihe Bund 2016/23 und „Stadt Marketing GmbH–Meldeverpflichtung nach dem Parteiengesetz 2012“, Reihe Wien 2017/7) zeigten, dass auch die kontrollunterworfenen Rechtsträger in keinem dem RH bekannten Fall den Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäftes gemäß § 5 Abs. 6 PartG als maßgeblich erachteten. Vielmehr nutzten diese die Informationen ihrer Buchhaltungssysteme und zogen somit das Verfügungsgeschäft für ihre Meldungen heran. Selbst dafür legten die Rechtsträger die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 PartG, insbesondere die Begriffe „Gesamtbetrag“ und „abgeschlossenes Rechtsgeschäft“, unterschiedlich aus und wählten als entscheidenden Zeitpunkt beispielsweise den Zeitpunkt der Rechnungslegung, den Zeitpunkt, mit dem der Rechnungsbeleg im Buchhaltungssystem haushaltsrechtlich wirksam erfasst wurde, oder den Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung. Dies zeigte auch die Überprüfung des Landes Oberösterreich hinsichtlich der Meldeverpflichtung gemäß PartG. Der RH hatte in seinen Berichten Reihe Bund 2016/23 und Reihe Wien 2017/7 darauf hingewiesen.

Die Auffassung des Bundeskanzleramts würde zudem neue Problemfelder eröffnen, die nach Auffassung des RH einer weiteren Determinierung bedürften wie beispielsweise die Behandlung von Rahmenverträgen, der zeitlichen Zuordnung von Teilzahlungsvereinbarungen sowie der nachträglichen Änderung oder Auflösung von Verpflichtungsgeschäften (Verträgen). Diese Überlegungen sowie die festgestellte Praxis belegten, dass die Auffassung des Bundeskanzleramts den rechtsunterworfenen Rechtsträgern bei der Auslegung des PartG letztlich große Interpretationsspielräume eröffnete aber auch zu Interpretationsunsicherheiten führte. Ein solches Ergebnis konterkarierte den vom PartG verfolgten Transparenzgedanken und schaffte die Grundlage für neue Möglichkeiten zur Intransparenz.

⁹ Anmerkung RH: Zahlungszeitpunkt

Der RH betonte nochmals, dass nur eine fortwährende einheitliche Vorgehensweise bei allen Meldeverpflichteten eine vollständige und lückenlose Meldung auch über mehrere Perioden gewährleistet. Dies ermöglicht einen Vergleich und erhöht die Transparenz. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Buchungskreise

5.1 (1) Das Land Oberösterreich erfasste für seine Meldungen nach dem PartG nur die in seinem zentralen Buchungskreis „LAND“ verbuchten Rechtsgeschäfte. Andere Organisationseinheiten, die nicht selbst als Rechtsträger der Kontrolle des RH unterlagen, deren Rechtsgeschäfte aber dem Land Oberösterreich zuzuordnen waren, erhob das Land Oberösterreich nicht. Zu diesen Organisationseinheiten zählten beim Land Oberösterreich 15 Bezirkshauptmannschaften und sieben Wirtschaftsbetriebe (vier Landespflegezentren sowie drei Landeskinders- und –jugendheime).

(2) Bei Einbeziehung aller relevanten Buchungskreise wären insgesamt Rechtsgeschäfte in der Höhe von 17.342,00 EUR (2013: 9.707,98 EUR und 2014: 7.634,02 EUR) zusätzlich zu melden gewesen.¹⁰

5.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das Land Oberösterreich nicht alle relevanten Buchungskreise im Rahmen der Erhebung der zu meldenden Rechtsgeschäfte einbezog.

Der RH empfahl dem Land Oberösterreich, bei der Erhebung der abgeschlossenen Rechtsgeschäfte alle Buchungskreise für die nach der Meldeverpflichtung gemäß PartG relevanten Organisationseinheiten des Landes Oberösterreich einzubeziehen, soweit für diese keine eigene Meldeverpflichtung besteht. Die maßgeblichen Buchungskreise (Einheiten) wären in den vom Land Oberösterreich festzulegenden Abfrage-Kriterien (siehe **TZ 3**) zu definieren.

5.3 Das Land Oberösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eindeutige Abfragekriterien festgelegt und neue „standardisierte Auswertungsroutinen“ definiert worden seien. Diese würden die Buchungskreise der Bezirkshauptmannschaften sowie der Wirtschaftsbetriebe beinhalten.

¹⁰ Bei Anwendung der vom Land Oberösterreich während der Gebarungsüberprüfung festgelegten Kriterien (siehe **TZ 4**).

Saldierung

6.1 (1) Nach § 5 Abs. 6 PartG ist der Gesamtbetrag aller mit einem Beteiligungsunternehmen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte dem RH zu melden. Dieser Gesamtbetrag setzt sich nach dem Sinn des Gesetzes aus der Summe der einzelnen relevanten Absolutbeträge zusammen, unabhängig davon, ob diese in der Buchhaltung als Kreditoren– oder Debitorenbuchungsgeschäfte ausgewiesen werden. Eine Saldierung von Kreditoren– und Debitorenbuchungsgeschäften widerspräche der Meldeverpflichtung des PartG. Darauf wies der RH im Rahmen seiner Abfragen hin.

(2) Das Land Oberösterreich saldierte anlässlich der Meldung für den Berichtszeitraum der Rechenschaftsberichte 2013 bei einem Beteiligungsunternehmen¹¹ Kreditoren– und Debitorenbuchungsgeschäfte. Ohne Saldierung hätte das Land Oberösterreich für dieses Beteiligungsunternehmen einen um 63.734,64 EUR höheren Gesamtbetrag melden müssen.¹²

6.2 Der RH kritisierte, dass das Land Oberösterreich in einem Fall Kreditoren– und Debitorenbuchungsgeschäfte nicht addierte, sondern saldierte.

Der RH empfahl dem Land Oberösterreich, im Rahmen der empfohlenen Festlegung der Abfrage–Kriterien (siehe **TZ 3**) sicherzustellen, dass die für die einzelnen Beteiligungsunternehmen zu meldenden Gesamtbeträge sich aus addierten Absolutbeträgen und nicht aus saldierten Kreditoren– und Debitorenbuchungsgeschäften zusammensetzen.

6.3 Das Land Oberösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung mit der Festlegung eindeutiger Abfragekriterien umgesetzt worden sei. Insbesondere seien die Daten jeweils kreditorisch und debitorisch auszuwerten.

¹¹ GUTENBERG–WERBERING Gesellschaft m.b.H.

¹² Bei Anwendung der vom Land Oberösterreich während der Gebarungsüberprüfung festgelegten Kriterien (siehe **TZ 4**).

Sonstige Erfassungskriterien

7.1 (1) Für vier (2013)¹³ bzw. zwei (2014)¹⁴ Geschäftspartner erfasste das Land Oberösterreich die Debitorenbuchungssätze nicht.

Bei korrekter Datenerhebung wären insgesamt Rechtsgeschäfte in der Höhe von 26.475,41 EUR (davon 2013: 25.686,99 und 2014: 788,42 EUR) mehr zu melden gewesen.¹⁵

(2) Das Land Oberösterreich erfasste für ein Beteiligungsunternehmen¹⁶ ein Kreditorenrechtsgeschäft in der Höhe von 1.074,37 EUR bei seiner Datenerhebung für 2013 nicht.

(3) Das Land Oberösterreich berücksichtigte bei seiner Datenerhebung die für den öffentlichen Sektor eingerichtete Nebenbuchhaltung¹⁷ („Public Sector Collection and Disbursement – PSCD“) nicht.

Unter Einbeziehung der Nebenbuchhaltung wären vom Land Oberösterreich insgesamt Rechtsgeschäfte in der Höhe von 92.167,56 EUR (davon 2013: 14.364,00 EUR und 2014: 77.803,56 EUR) zusätzlich zu melden gewesen.¹⁸

(4) Das Land Oberösterreich erfasste einzelne konkreten Geschäftspartnern¹⁹ zugeordnete Buchungssätze mit bestimmter Belegart²⁰ sowohl bei seiner ursprünglichen als auch bei seiner im Rahmen der Gebarungsüberprüfung neu durchgeführten Datenerhebung nicht.

¹³ Amedia GmbH; Life Radio GmbH & Co KG; Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH; Österreichischer Agrarverlag Druck und Verlags Gesellschaft m.b.H. Nfg. KG

¹⁴ Life Radio GmbH & Co KG; Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH

¹⁵ Bei Anwendung der vom Land Oberösterreich während der Gebarungsüberprüfung festgelegten Kriterien (siehe [TZ 4](#)).

¹⁶ „agensketterl“ Druckerei GmbH

¹⁷ diene der Kontokorrentverrechnung im öffentlichen Sektor

¹⁸ Bei Anwendung der vom Land Oberösterreich während der Gebarungsüberprüfung festgelegten Kriterien (siehe [TZ 4](#)).

¹⁹ GUTENBERG–WERBERING Gesellschaft m.b.H; Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH

²⁰ AB–Allgemeine Buchung; KA–Konto ausgleichen

Bei Berücksichtigung aller relevanten Buchungsarten hätte das Land Oberösterreich für den Berichtszeitraum der Rechenschaftsberichte 2013 Rechtsgeschäfte in der Höhe von 5.670,00 EUR zusätzlich melden müssen.²¹

7.2 Der RH kritisierte die mangelhafte Datenerhebung.

Er empfahl dem Land Oberösterreich bei der Erstellung der Abfrage-Kriterien (siehe **TZ 3**) insbesondere sicherzustellen, dass alle relevanten Debitorenrechtsgeschäfte, alle relevanten Buchungsarten sowie alle relevanten Rechtsgeschäfte in Nebenbüchern erfasst werden.

7.3 Das Land Oberösterreich erklärte in seiner Stellungnahme erneut, es seien organisatorische Maßnahmen getroffen worden, die einen standardisierten Ablauf der periodisch durchzuführenden Meldungen sicherstellen würden. Insbesondere seien eindeutige Abfragekriterien festgelegt und neue „standardisierte Auswertungsroutinen“ definiert worden. Diese würden unter anderem die für die Erhebung zahlungsrelevanten Belegarten festlegen. Zusätzlich habe eine Plausibilitätskontrolle der „IST-Daten“ hinsichtlich weiterer relevanter Belegarten zu erfolgen. Es seien Daten aus Haupt- und Nebenbüchern auszuwerten.

Identifikation der Beteiligungsunternehmen

8.1 (1) Das Land Oberösterreich meldete für drei Beteiligungsunternehmen nicht korrekte Gesamtbeträge der abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

(2) Für eines dieser Beteiligungsunternehmen²² meldete das Land Oberösterreich Rechtsgeschäfte in der Höhe von insgesamt 10.181,14 EUR (davon 2013: 4.968,96 EUR und 2014: 5.212,18 EUR), obwohl mit diesem Beteiligungsunternehmen keine Rechtsgeschäfte verbucht waren. Die gemeldeten Beträge waren einem anderen Unternehmen mit ähnlicher Firmenbezeichnung, jedoch unterschiedlicher Firmenbuchnummer zuzuordnen. Für das Beteiligungsunternehmen wären keine Rechtsgeschäfte zu melden gewesen.

(3) Zwei der gegenständlichen Beteiligungsunternehmen²³ waren im Buchhaltungssystem des Landes Oberösterreich jeweils mehrfach als Geschäftspartner, jedoch mit unterschiedlicher Geschäftsanschrift angelegt. Die Nichterfassung der doppelt

²¹ Bei Anwendung der vom Land Oberösterreich während der Gebarungsüberprüfung festgelegten Kriterien (siehe **TZ 4**). Die Buchung war im Nebenbuch (PSCD) erfasst und der Betrag ist daher auch in den in Abs. 3 angeführten 14.364,00 EUR enthalten.

²² Haberkorn Kalender GmbH

²³ Grenzlandcamp Kinder- & Familienfreizeitzentrum Klaffer Gemeinnützige Ges.m.b.H.; GUTENBERG-WERBERING Gesellschaft m.b.H.

angelegten Geschäftspartner betraf Rechtsgeschäfte in der Höhe von insgesamt 156.918,60 EUR (davon 2013: 65.433,08 EUR und 2014: 91.485,52 EUR)²⁴, die dem RH zu melden gewesen wären.

(4) Das Land Oberösterreich identifizierte seine Geschäftspartner als Beteiligungsunternehmen anhand des Firmennamens unter Verwendung von Suchbegriffen. Im Buchhaltungssystem waren Firmenbuchnummern teilweise verfügbar. Obwohl im Buchhaltungssystem für alle zu meldenden Geschäftspartner Firmenbuchnummern hinterlegt waren, zog das Land Oberösterreich diese nicht für seine Datenabfrage heran.

(5) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 PartG enthalten keine Vorgaben, nach welchen Kriterien die Beteiligungsunternehmen zu identifizieren sind. Im Sinne der genannten Bestimmung muss jeder Rechenschaftsbericht eine Liste der sogenannten Beteiligungsunternehmen enthalten. Nähere Vorgaben, welche Informationen diese Liste jedenfalls enthalten muss, finden sich im Gesetz nicht.

(6) Neben dem Firmennamen wären folgende Identifikationsmerkmale möglich:

- Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (**UID-Nummer**): Diese dient der Identifikation der Unternehmen und wird von Amts wegen im Zuge der Vergabe der Steuernummer vom zuständigen Finanzamt erteilt.
- Firmenbuchnummer: Der RH ergänzte bereits bei seinen ersten Abfragen die von ihm veröffentlichte Liste der Beteiligungsunternehmen um die jeweilige Firmenbuchnummer.

8.2

(1) Der RH hielt fest, dass die Identifikation von Geschäftspartnern als Beteiligungsunternehmen nach dem PartG ausschließlich anhand von Firmennamenbezeichnungen kein ausreichend zuverlässiges Ergebnis für eine korrekte, vollständige Meldung nach dem PartG gewährleisten (siehe z.B. Bericht des RH „BMB – Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012“, Reihe Bund 2016/23).

Der RH empfahl dem Land Oberösterreich, für die Identifikation von Geschäftspartnern als Beteiligungsunternehmen nach dem PartG alle zur Verfügung stehenden Informationen, insbesondere Firmenbuchnummern oder UID-Nummern, heranzuziehen und dies in den zu erstellenden Abfrage-Kriterien (siehe **TZ 3**) festzulegen.

(2) Der RH hielt fest, dass die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 PartG keine Vorgaben enthalten, nach welchen Kriterien die Beteiligungsunternehmen zu identifizieren

²⁴ Bei Anwendung der vom Land Oberösterreich während der Gebarungsüberprüfung festgelegten Kriterien (siehe **TZ 4**).

sind. Dadurch reichten die Angaben hinsichtlich der Beteiligungsunternehmen für die Befragung der seiner Kontrolle unterworfenen Rechtsträger nicht aus, um vollständige Meldungen zu erhalten. Seiner Ansicht nach wäre es daher zweckmäßig, im PartG eindeutige Kriterien zur Identifikation eines Beteiligungsunternehmens festzulegen (bspw. UID–Nummer und/oder Firmenbuchnummer).

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt zum wiederholten Male, im Rahmen einer Regierungsvorlage für die Novellierung des PartG eindeutige Identifikationsmerkmale für Beteiligungsunternehmen im Rechenschaftsbericht einer Partei bei dessen Bekanntgabe an den RH verpflichtend vorzusehen.

8.3

(1) Das Land Oberösterreich führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Empfehlung umgesetzt worden sei, indem eindeutige Abfragekriterien festgelegt und neue „standardisierte Auswertungsroutinen“ definiert worden seien. Insbesondere würden die SAP–Geschäftspartnernummern mit Firmenbuchnummern ergänzt und aktualisiert werden.

(2) Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine einheitliche Angabe der UID–Nummer oder der Firmenbuchnummer als zusätzliches Identifikationsmerkmal der Beteiligungsunternehmen die Vollziehung des Gesetzes erleichtere, jedoch eine spezielle gesetzliche Anordnung zur verpflichtenden Angabe zusätzlicher Identifikationsmerkmale nicht erforderlich sei. Der Name/Firmenwortlaut sei bei der Erarbeitung der Bestimmungen für eine eindeutige Identifikation als ausreichend erachtet worden. Die Anforderung zusätzlicher Identifikationsmerkmale solle dem Vollzug überlassen bleiben.

8.4

Der RH widersprach der Aussage des Bundeskanzleramts, wonach eine spezielle gesetzliche Anordnung zur verpflichtenden Angabe zusätzlicher Identifikationsmerkmale nicht erforderlich ist.

Sowohl die Erfahrungen im Rahmen der Sonderaufgabe PartG (Abfrage der Rechtsgeschäfte gemäß § 5 Abs. 6 PartG) als auch die vom RH durchgeführten Überprüfungen (siehe auch Bericht des RH „BMB – Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012“, Reihe Bund 2016/23) zeigten, dass die fehlende gesetzliche Anordnung zu unkorrekten Meldungen und bei den Meldeverpflichteten zu einem erheblichen Mehraufwand führte.

Nur, wenn die Parteien per Gesetz dazu verpflichtet werden, weitere eindeutige Identifikationsmerkmale zu ihren Beteiligungsunternehmen bekannt zu geben, kann der Vollzug effizient und ressourcenschonend gestaltet werden. Der RH verblieb somit bei seiner Empfehlung.

Nichtmeldung von Beteiligungsunternehmen

9.1 (1) Das Land Oberösterreich übermittelte dem RH für den Berichtszeitraum der Rechenschaftsberichte 2014 für drei Beteiligungsunternehmen²⁵ keine Meldungen über abgeschlossene Rechtsgeschäfte, obwohl bereits im Berichtszeitraum 2013 Rechtsgeschäfte mit den gegenständlichen Geschäftspartnern gemeldet wurden und auch für den Berichtszeitraum 2014 vorlagen. Teilweise übermittelte die Landesbuchhaltung der Direktion Finanzen Gesamtbeträge abgeschlossener Rechtsgeschäfte, dennoch erfolgte keine Meldung an den RH.

(2) Für den Berichtszeitraum der Rechenschaftsberichte 2014 wären bei Anwendung der vom Land Oberösterreich während der Gebarungsüberprüfung festgelegten Kriterien (siehe **TZ 4**) für diese Beteiligungsunternehmen Rechtsgeschäfte in der Höhe von insgesamt 158.630,41 EUR zu melden gewesen.

9.2 Der RH kritisierte, dass dem RH für den Berichtszeitraum der Rechenschaftsberichte 2014 Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen nicht gemeldet wurden, obwohl das Land Oberösterreich im vorangegangenen Berichtszeitraum für die entsprechenden Geschäftspartner bereits Daten erhoben und dem RH übermittelt hatte.

²⁵ Grenzlandcamp Kinder- & Familienfreizeitzentrum Klaffer Gemeinnützige Ges.m.b.H.; GUTENBERG-WERBERING Gesellschaft m.b.H.; KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder Gemeinnützige GmbH

Schlussempfehlungen

10 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Land Oberösterreich

- (1) Es wären Kriterien festzulegen, die eine vollständige, lückenlose, korrekte und auch über mehrere Perioden konsistente Meldung nach dem PartG gewährleisten. **(TZ 3)**
- (2) Es wäre durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass alle für die konkrete Datenerhebung sowie zur Meldung an den RH zuständigen Organisationseinheiten über sämtliche diesbezüglich erforderlichen Informationen verfügen. **(TZ 3)**
- (3) Im Rahmen der empfohlenen Festlegung der Abfrage-Kriterien wären einheitliche Parameter für die Erhebung der in einem Berichtszeitraum abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zu bestimmen, insbesondere für eine eindeutige und gleichbleibende Zuordnung der Rechtsgeschäfte zu einem Berichtszeitraum, sowie durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass diese innerhalb eines Berichtszeitraums sowie für alle künftigen Berichtszeiträume kongruent zur Anwendung kommen. **(TZ 4)**
- (4) Bei der Erhebung der abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wären alle Buchungskreise für die nach der Meldeverpflichtung gemäß PartG relevanten Organisationseinheiten des Landes Oberösterreich einzubeziehen, soweit für diese keine eigene Meldeverpflichtung besteht. Die maßgeblichen Buchungskreise (Organisationseinheiten) wären in den vom Land Oberösterreich festzulegenden Abfrage-Kriterien zu definieren. **(TZ 5)**
- (5) Im Rahmen der empfohlenen Festlegung der Abfrage-Kriterien wäre sicherzustellen, dass die für die einzelnen Beteiligungsunternehmen zu meldenden Gesamtbeträge sich aus addierten Absolutbeträgen und nicht aus saldierten Kreditoren- und Debitorenbuchungsgeschäften zusammensetzen. **(TZ 6)**
- (6) Bei der Erstellung der Abfrage-Kriterien wäre insbesondere sicherzustellen, dass alle relevanten Debitorenposten, alle relevanten Buchungsarten sowie alle relevanten Rechtsgeschäfte in Nebenbüchern erfasst werden. **(TZ 7)**
- (7) Für die Identifikation von Geschäftspartnern als Beteiligungsunternehmen nach dem PartG wären alle zur Verfügung stehenden Informationen, insbe-

sondere Firmenbuchnummern oder UID-Nummern, heranzuziehen. Dies wäre in den zu erstellenden Abfrage-Kriterien festzulegen. **(TZ 8)**

Bundeskanzleramt

- (8) Im Sinne der vom Gesetz intendierten Steigerung der Transparenz sowie im Sinne einer lückenlosen, korrekten und konsistenten Meldung der Rechtsgeschäfte wäre eine Regierungsvorlage zur Präzisierung des PartG hinsichtlich des unbestimmten Gesetzesbegriffs „im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts abgeschlossene Rechtsgeschäfte“ auszuarbeiten. **(TZ 4)**
- (9) Im Rahmen einer Regierungsvorlage für die Novellierung des PartG wären eindeutige Identifikationsmerkmale für Beteiligungsunternehmen im Rechenschaftsbericht einer Partei bei dessen Bekanntgabe an den RH verpflichtend vorzusehen. **(TZ 8)**



Rechnungshof
Österreich

Wien, im Februar 2018

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

